

## KLIENTEN – INFO

Nr. 12/2021 – Dezember 2021

### COVID-19-Hilfsmaßnahmen im 4.Lockdown

**Aufgrund des per 22.11.2021 in Kraft getretenen, vierten Lockdowns, werden auch wieder Teile der bisher bekannten COVID-19-Hilfsmaßnahmen reaktiviert.**

#### Noch bestehende Hilfen – Friständerungen

Die Garantien oder der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5 % für Gastronomie, Beherbergung und Kultur laufen noch zumindest bis Jahresende.

Aufgrund der Komplexität der Antragsberechnung, wurden die Antragsfristen für den Fixkostenzuschuss 800.000 sowie den Verlustersatz um jeweils drei Monate bis 31. 3. 2022 verlängert.

#### Verlängerte bzw. reaktivierte Hilfen

- **Ausfallsbonus:** Wenn ein Umsatzeinbruch von mindestens 40 % im Vergleich zum identen Monat aus dem Jahr 2019/2020 (letzte nicht COVID Periode) vorliegt, kommt je nach Kostenstruktur der Branche eine Ersatzrate von 10 % bis 40 % zum Tragen. Der Ausfallsbonus wird für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 eingeführt. Der maximale Rahmen beträgt 2,3 Mio. Euro (statt bisher 1,8 Mio. Euro). Der Ausfallsbonus kann ab 16.12.2021 beantragt werden.
- **Verlustersatz:** Bei einem Umsatzeinbruch von zumindest 40 % gegenüber dem identen Monat aus dem Jahr 2019 gilt eine Ersatzrate von 70 % bis 90 % des Verlustes. Der Verlustersatz wird von Jänner 2022 bis März 2022 verlängert, wobei ein maximaler Rahmen von 12 Mio. Euro gilt (statt bisher 10 Mio. Euro).

Die Beantragung ist ab Anfang 2022 möglich.

- **Härtefallfonds:** Für den Härtefallfonds gilt, dass ein Einkommensrückgang von mindestens 40 % vorliegen muss bzw. die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können. Die Ersatzrate beträgt 80 % zuzüglich 100 Euro des Nettoeinkommensentgangs. Der maximale Rahmen liegt bei 2.000 Euro, der Mindestbetrag sind 600 Euro. Als Zeitraum wurde November 2021 bis März 2022 beschlossen.
- **Corona-Kurzarbeit:** In der derzeitigen Situation kann die Arbeitszeit bis zum völligen Arbeitsausfall bei einem Nettoeinkommensersatz von 80% bis 90 % ersetzt werden. Diese Maßnahme sollte ursprünglich bis Ende des Jahres aufrecht bleiben. Auf der Pressekonferenz vom 26.11 wurde verlautbart, dass die Maßnahme bis Ende März verlängert wird. Angeblich wird auch die rückwirkende Antragsfrist verlängert.
- **Weitere Instrumente:** der NPO-Fonds und der Veranstalterschutzschirm werden bis März 2022 verlängert.

#### **Achtung**

Halten sich geförderte Unternehmen nicht an die COVID-19-Bestimmungen, droht eine Rückzahlung der Hilfen. Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen, zB iZm 2-G-Kontrollen, müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückbezahlt werden!



## Eckpunkte der geplanten Steuerreform 2022

Das Finanzministerium hat einen Überblick über die geplante Steuerreform veröffentlicht. Die weitere Gesetzgebung und das Inkrafttreten bleiben abzuwarten.

### Entlastung von Arbeit und Pension

- **Senkung der Lohn- und Einkommensteuer:** Ab 1.7.2022 Senkung der 2. Tarifstufe von 35 auf 30%; ab 1.7.2023 Senkung der 3. Tarifstufe von 42 auf 40%.
- **Senkung der Krankenversicherungsbeträge** ab 1.7.2022 bei Arbeitnehmern und Selbständigen bis zu einem monatlichen Brutto- bezug von €2.500 bzw. bei Pensionisten bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 2.200 um bis zu 1,7 Prozentpunkte.  
**Mitarbeitererfolgsbeteiligung:** Ab 1.1.2022 können Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine Erfolgs- beteiligung von bis zu €3.000 im Jahr steuer- frei auszahlen.
- Der **Familienbonus Plus** wird von €1.500 auf €2.000 pro Kind und Jahr angehoben (bis zum 18. Geburtstag). Der höhere Familienbo- nus Plus wird erstmals ab 1.7.2022 berück- sichtigt. Folglich erhöht sich der Familienbo- nus Plus im Jahr 2022 um €250, ab 2023 um €500 jährlich.

### Entlastung der Wirtschaft

- **Die KöSt wird stufenweise gesenkt:** 2023 auf 24 % und ab 2024 auf 23 %.
- **Anhebung GWG-Grenze:** Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung „geringwertiger Wirt- schaftsgüter“ (GWG) wird ab 1.1.2023 von € 800 auf €1.000 angehoben.
- **Gewinnfreibetrag:** Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags wird von 13% auf 15% er- höht.

### Kompensation der CO2-Bepreisung

- **CO2-Bepreisung und Kompensation:** Es handelt sich bei der CO2-Bepreisung um eine eigenständige Abgabe. Die technische Um- setzung der Einführung dieser Abgabe soll stufenweise geschehen, um einerseits die notwendigen Strukturen für ein Handelssys- tem aufbauen zu können und andererseits die Verwaltungsbelastung für die Betroffenen möglichst gering zu halten. Verpflichtet zur Durchführung der CO2-Bepreisung werden nicht die Emittenten der CO2-Emissionen sein (etwa die Autofahrer), sondern jene Un- ternehmen, die Kraft- und Heizstoffe in Ver- kehr bringen (Handelsteilnehmer, z.B. Her- steller von Kraft- und Heizstoffen).
- **Regionaler Klimabonus:** Zur Abfederung der CO2-Bepreisung wird für Haushalte ein regi- onaler Klimabonus eingeführt. Dieser soll regi- onal gestaffelt sein. In urbanen Zentren mit höchstrangiger Öffentlicher-Verkehr- Erschließung soll der Bonus €100 betragen. In Ländlichen Gemeinden €200.
- **Sauber-Heizen-Offensive:** Für den Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen und den Umstieg auf erneuerbare Energie wurden insgesamt € 500 Mio. vorgesehen.
- **Kryptowährungen:** Kryptowährungen haben eine faktische Nähe zu Kapitalvermögen ent- wickelt. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, soll im nationalen Recht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur steuerlichen Be- handlung von Kryptowährungen erfolgen. Die Bestimmung soll in die bestehende Systemat- ik der Besteuerung von Kapitalvermögen eingebettet werden.

## Anbringen an ehemalige Finanzämter nur mehr bis 31.12.2021

Bis zum 31.12.2021 gilt für Anbringen an ehe- malige Finanzämter eine Übergangsbestim- mung, dank der Anbringen auch solche An- bringen als wirksam eingebracht gelten.

Die umfassende Organisationsreform der Finanz-

verwaltung ist seit 1.1.2021 in Kraft. Damit wur- den unter anderem die bisher bestehenden Fi- nanzämter durch das Finanzamt Österreich (FAÖ) und das Finanzamt für Großbetriebe (FAG) ersetzt.



### Die Bundesfinanzverwaltung besteht daher seit 1.1.2021 aus

- Abgabenbehörden des Bundes:
  - Bundesministerium für Finanzen – Finanzämter - Finanzamt Österreich (FAÖ)
  - Finanzamt für Großbetriebe (FAG)
  - Zollamt Österreich (ZAÖ)
- Amt für Betrugsbekämpfung (ABB)
- Zentrale Services
- Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Das Finanzamt Österreich etwa hat eine umfassende und bundesweite Zuständigkeit für alle Aufgaben, die mit der Veranlagung aller Abgaben und Gebühren zusammenhängen und nicht einer anderen Abgabenbehörde übertragen sind. Das Finanzamt für Großbetriebe ist seit 1.1.2021 bundesweit unter anderem für Gewerbebetriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Österreich einen Gewerbebetrieb, eine Betriebsstätte oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und in den letzten beiden Jahren Umsatzerlöse von jeweils mehr als € 10 Mio. erzielt haben, zuständig.

### Schriftliche Anbringen

Die schriftlichen Anbringen (z.B. Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sollen an das jeweilige Postfach (FAÖ - Postfach 260, 1000 Wien; FAG - Postfach 251, 1000 Wien) und nicht mehr an die Adresse der jeweiligen Dienststelle des jeweiligen Finanzamtes gesendet werden. Es erfolgt sodann eine zentrale Digitalisierung und Verteilung an die zuständigen Sachbearbeiter.

Bis zum 31.12.2021 gelten noch Übergangsbestimmungen. So können Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, an die ehemaligen Finanzämter adressiert werden. Werden ab dem 1.1.2022 bei schriftlichem Anbringen die geltenden verfahrensrechtlichen Neuregelungen nicht beachtet, kann dies für Sie zu Nachteilen führen. So kann trotz der Verpflichtung der Abgabenbehörden, die Schriftstücke an die zuständige Stelle weiterzuleiten, eine **Fristverletzung eintreten, die zu Ihren Lasten geht**.

## Abriss eines gekauften Gebäudes

**Wenn ein Unternehmer oder Vermieter eine Liegenschaft erwirbt, auf der bereits ein Gebäude steht, so stellt sich oftmals die Frage, ob Abbruchkosten und der Wert des Gebäudes sofort als Aufwand abgeschrieben werden können oder aktiviert werden müssen.**

Bei der Beurteilung, ob allfällige Kosten als sofortige Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusehen sind, ist ausschlaggebend, ob das miterworbene Gebäude abbruchreif oder noch nutzbar ist:

- Wird ein Grundstück mit einem **abbruchreifen Gebäude** erworben, gehören die Abbruchkosten zu den Anschaffungskosten des Grundstückes. Abbruchreif ist ein Gebäude, wenn es aus objektiven wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht sinnvoll saniert werden kann.
- Erfolgt der Abbruch eines **noch verwendbaren Gebäudes** (wobei es unbeachtlich ist, ob das Gebäude in Abbruchabsicht erworben

wurde oder nicht, oder ob der Abbruch in der Absicht einer Neuerrichtung eines Gebäudes oder zur Herstellung eines unbebauten Grundstückes dient), dann sind Abbruchkosten und Restbuchwert sofort (im Kalenderjahr des Beginns der Abbrucharbeiten) als Werbungskosten abzugsfähig.

Wird ein baufälliges Gebäude, das nicht neu erworben wurde, sondern schon lange zum Betriebsvermögen gehört, abgerissen, so hängt nach der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Schicksal der Abbruchkosten davon ab, zu welchem Zweck abgebrochen wird:

- Bei Errichtung eines neuen Gebäudes, das auch in Zukunft der Einkünfteerzielung (**betriebliche Einkünfte** oder Vermietung und Verpachtung) dienen soll, sind die Abbruchkosten Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.
- Bei Abbruch zwecks **privater Nutzung** des (bebauten) Grundstücks steht mangels künf-



tiger Einnahmen ein Abzug nicht zu. Bei Abbruch zwecks Veräußerung eines unbebauten Grundstücks steht der Abzug insoweit zu, als die Veräußerung der Einkommensteuer unterliegt.

Beim Erwerb von Liegenschaften sind viele steuerliche Themen zu beachten, die eine umfangreiche Beratung erforderlich machen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

## Umsatzsteuerliche Änderungen bei Werklieferungen in Deutschland

### Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist eine Umsatzsteuer-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

Eine Lieferung, die auch Elemente einer Leistung in sich trägt, wird im Umsatzsteuerrecht je nachdem, ob ausschließlich eigene oder auch fremde Gegenstände be- und verarbeitet werden, als **Montagelieferung oder als Werklieferung** bezeichnet.

In Deutschland war diese Unterscheidung für österreichische Lieferanten bisher nicht relevant. Aufgrund eines schon älteren Urteils des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH) hat die deutsche Finanz aber eine Information veröffentlicht, die für österreichische Lieferanten unter Umständen zu einer **Umsatzsteuer-Registrierungspflicht in Deutschland** führen kann.

Nach dieser Rechtsprechung des BFH ist eine Werklieferung eine einheitliche, aus Liefer- und Dienstleistungselementen bestehende Leistung in Form der Be- und Verarbeitung eines nicht dem Leistenden (Lieferanten) gehörenden (fremden) Gegenstandes. Die Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände des Leistenden kann demnach keine Werklieferung sein, vielmehr handelt es sich dann um eine Montagelieferung. In beiden Fällen (Werklieferung / Montagelieferung) besteht die Umsatzsteuerpflicht zwar in Deutschland, **zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf den deutschen Kunden kommt es allerdings nur bei der Werklieferung**. Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist hingegen eine USt-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

### Montage- und Werklieferung

Bislang wurde in Deutschland in der Praxis nicht zwischen Montage- und Werklieferung unterschieden. So wurde z.B. auch die Lieferung einer

Maschine, die beim Kunden aus Einzelteilen errichtet wurde, ohne dass der Kunde hierzu selbst Gegenstände beistellte, als Werklieferung eingeordnet, obwohl tatsächlich eine Montagelieferung vorlag, da nur eigene Gegenstände des Lieferanten verwendet wurden. Der Werklieferungsbegriff wurde somit bislang auf alle Liefervorgänge mit Be- und Verarbeitung angewandt, unabhängig davon, ob eigene oder fremde Gegenstände bearbeitet wurden. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des ausländischen Lieferanten war daher üblicherweise nicht erforderlich.

Diese Unklarheit beseitigte nun das deutsche Finanzministerium. Eine **Werklieferung** liegt demnach nur mehr dann vor, **wenn der Lieferant für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte (Haupt-)Stoffe verwendet**. Nur dann geht auch die Umsatzsteuerschuld des leistenden Lieferanten auf den Empfänger der Werklieferung in Deutschland über (Reverse Charge). Bei Montagelieferungen, bei welchen der Lieferant ausschließlich eigene Gegenstände verwendet, die erst durch Installation bzw. Montage am Lieferort zu einem fertigen Ganzen zusammengefügt und dort geliefert werden, kommt die Reverse-Charge-Regelung hingegen nicht zur Anwendung, weshalb sich der österreichische Lieferant in Deutschland **umsatzsteuerlich registrieren und deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen** muss!

Für die Zukunft ist bei Lieferungen nach Deutschland, die mit Be- und Verarbeitungen verbunden sind, genau zu prüfen, ob eine Werk- oder eine Montagelieferung vorliegt. Diese Prüfung sollte jedoch nicht erst bei Rechnungslegung erfolgen, sondern **bereits vor Leistungserbringung**, um eine allfällige Umsatzsteuer-Registrierung in Deutschland zeitgerecht durchführen zu können!



## Straffreiheit bei fehlerhaften COVID-19-Förderanträgen

**Wenn ein Unternehmer bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) einen Zuschuss erhalten hat, ihm dieser jedoch nicht oder nicht in voller Höhe zusteht (weil er etwa nicht antragsberechtigt war oder eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig ist), besteht die Möglichkeit, den Zuschuss gänzlich oder teilweise zurückzuzahlen.**

Mit der Korrekturmeldung wird die Rückzahlung an die COFAG offengelegt und der Unternehmer erhält eine Bestätigung der Rückzahlung von der COFAG.

**Voraussetzungen, die bei einer Korrekturmeldung erfüllt sein müssen:**

- **Vollständiger Antrag** von finanziellen Maßnahmen der Bundesregierung (d.h. Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss I sowie Fixkostenzuschuss 800.000), die durch die COFAG bereits zur Gänze ausbezahlt wurde/n, d.h. alle Tranchen des jeweiligen Zuschusses wurden bereits eingebracht und ausbezahlt.
- **Fehlende oder Wegfall der Antragsberechtigung** (dann Rückzahlung zu 100 %) bzw. Änderungen der Voraussetzungen, wodurch eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig ist (dann Teilrückzahlung).
- Der **Korrekturbetrag** muss vor Einbringen der Korrekturmeldung **zurückbezahlt** werden:
  - Absender: Antragsteller bzw. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter
  - Empfänger: COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
  - Empfängerkonto: der Korrekturbetrag ist unbedingt auf dasselbe Konto zu überweisen, auf dem der entsprechende Zuschuss erhalten wurde.
  - Verwendungszweck: Um eine eindeutige und rasche Zuordnung sicherzustellen, ist je nach Verwendungszweck anzugeben, welcher für die Überweisung auf das Konto verwendet wurde. Sollte dieser nicht verfügbar sein, ist unter Verwendungszweck das entsprechende

Zuschussprodukt sowie die Steuernummer anzugeben (z.B.: „Fixkostenzuschuss\_800\_123456789“).

- Anschließend kann mit dem Einbringen einer Korrekturmeldung die Rückzahlung an die COFAG offengelegt werden. Diese bestätigt die Rückzahlung.
- Für jede Zuschussart muss eine eigene Korrekturmeldung erfolgen. Beim Ausfallsbonus muss für jedes in Anspruch genommene Monat eine eigene Korrekturmeldung erfolgen.

Wichtig ist, dass der fragliche „Korrekturbetrag“ (je nach Sachverhalt gänzliche oder teilweise Rückerstattung) **jedenfalls vor der „Korrekturmeldung“** zurückbezahlt worden sein muss!

Sollte ein Förderantrag nicht nur aufgrund eines Irrtums oder eines Fehlers korrekturbedürftig sein, sondern weil strafrechtlich relevante Malversationen (z.B. Betrug) begangen wurden, so bringt die Rückzahlung eines zuviel erhaltenen Förderbetrags unter bestimmten Voraussetzungen auch Straffreiheit. Dazu schreibt die COFAG in ihrem Informationsblatt:

„Der persönliche Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue gelangt von Gesetzes wegen insbesondere nur dann zur Anwendung, wenn der **tatsächliche, vollständige Schaden ersetzt** wird und sich gegebenenfalls Beteiligte ernstlich um die Schadensgutmachung bemüht haben. Beachten Sie daher bitte, dass eine **allfällige Strafbarkeit bei Rücküberweisung eines zu niedrigen Korrekturbetrages weiterhin bestehen bleibt**. Die COFAG entscheidet nicht über eine allfällige Strafbarkeit eines Förderwerbers. Ebenso ist die Bestätigung der Rückzahlung keine Bestätigung eines allfällig gesetzten persönlichen Strafaufhebungsgrundes.“

Damit die Rückzahlung einer überhöhten Förderung nicht nur zivilrechtlich, sondern unter Umständen auch strafrechtlich wirkt, sind nicht nur formelle Vorgaben zu beachten, sondern auch, dass die nicht zustehenden Förderbeträge zur Gänze zurückbezahlt werden. Wir beraten Sie gerne!

## Abzugsverbot von Werbungskosten für Einkünfte aus Kapitalvermögen

**In einer aktuellen Entscheidung beantwortete der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Frage, ob bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption auch Werbungskosten abgezogen werden können.**

Die meisten Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem besonderen Steuersatz und führen zu keinem Progressionsanstieg des Tarifsteuersatzes für das übrige Einkommen. Man kann jedoch auch zur Regelbesteuerung optieren. Der VwGH musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob im Falle der Option zur Regelbesteuerung bei Kapitalvermögen der Abzug von Werbungskosten zulässig ist.

Der Sondersteuersatz für Kapitalvermögen beträgt grundsätzlich 27,5 %. Lediglich Geldeinlagen und nicht verbrieft Forderungen bei Kreditinstituten, dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten, unterliegen auch weiterhin dem 25%igen Sondersteuersatz.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Sondersteuersatz zu unterwerfen. Der Steuerpflichtige kann **in die Regelbesteuerung optieren** und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung einbeziehen und zum Einkommensteuertarif besteuern. Dies ist vorteilhaft, wenn die Besteuerung durch den progressiven Steuersatz zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

In der Entscheidung beantwortete nun der VwGH die Frage, ob bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption auch Werbungskosten abgezogen werden können. Er führte hierzu aus, dass das Einkommensteuergesetz ein ausdrückliches Abzugsverbot für Werbungskosten

- für Einkünfte aus Kapitalerträgen, wenn der **besondere Steuersatz anwendbar** ist und
- für Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, wenn der **besondere Steuersatz angewendet wird**, normiert.

Durch diese Differenzierung, ob ein besonderer Steuersatz anwendbar ist oder tatsächlich angewendet wird, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass im Falle von Kapitalerträgen bei der Ausübung der Regelbesteuerungsoption die Werbungskosten nicht abgezogen werden können.

**Hinweis:** Es gibt auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem besonderen Steuersatz, sondern stets der Tarifbesteuerung unterliegen. Dies betrifft vor allem Privatdarlehen und Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmer als echter stiller Gesellschafter. Diese Einkünfte sind vom Abzugsverbot der Werbungskosten nicht erfasst.

Sollten Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erwirtschaften, beraten wir Sie gerne, ob die Anwendung der Regelbesteuerungsoption für Sie vorteilhaft ist.

## Kann man seiner GmbH etwas schenken?

**Eine steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die GmbH ist nur unter den Voraussetzungen einer Umgründung möglich. Eine „Schenkung“ an die eigene GmbH kann hingegen zu massiven Steuerlasten führen.**

Bei Kapitalgesellschaften (z.B. einer GmbH) gibt es zwei Ebenen: die Gesellschaft und deren Gesellschafter. Transaktionen zwischen diesen zwei Ebenen wirken sich ertragsteuerlich aus, selbst wenn der Gesellschafter „seiner“ GmbH ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zuwenden, also schenken möchte. Vom Bundesfinanzgericht wurde nun eine solche Schenkung nicht anerkannt, was beim Gesellschafter zu erheblichen Steuerbelas-

tungen führte.

### Tausch von Wirtschaftsgütern

Grundsätzlich löst eine unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern **keine Ertragsteuer** aus. Dies gilt zum Beispiel auch bei Schenkungen von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen zwischen natürlichen Personen, wobei in diesem Fall der Rechtsnachfolger (Beschenkte) die Buchwerte des bisherigen Betriebs- oder Anteilsinhabers fortsetzen muss.

Allerdings sieht der Gesetzgeber vor, dass die Einlage oder die Einbringung von Wirtschaftsgütern und sonstigem Vermögen in eine Körper-



schaft (z.B. GmbH) als Tausch gilt, sofern die Einlage nicht unter das Umgründungssteuergesetz fällt. Beim Tausch von Wirtschaftsgütern liegt jeweils eine Anschaffung und eine Veräußerung vor, das heißt, ein Tausch wird wie eine Veräußerung behandelt und führt somit zur Ertragsteuerpflicht, wenn sich daraus ein **Gewinn aufgrund Aufdeckung von stillen Reserven** ergibt.

Dies wurde kürzlich auch vom Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigt: Zwei verwandte Kommanditisten einer GmbH & Co KG übertrugen ihre Kommanditanteile mittels „Schenkungsvertrag“ an die Komplementär-GmbH der Personengesellschaft, sodass es unternehmensrechtlich zu einer sogenannten „Anwachsung“ kam (da alle Anteile an der Personengesellschaft in der Hand der GmbH vereinigt wurden). Aufgrund dessen wurde dem Finanzamt die Auflösung der Personengesellschaft gemeldet. Mit Hinweis auf die erfolgte „Schenkung“ bzw. Unentgeltlichkeit begeherten die Beteiligten die Fortführung der Buchwerte der GmbH & Co KG bei der GmbH als Rechtsnachfolgerin.

#### **Absage des Bundesfinanzgerichtes**

Das Bundesfinanzgericht erteilte dieser Ansicht jedoch eine Absage, da die erfolgte Übertragung von Vermögenswerten (Mitunternehmeranteilen) der Gesellschafter an ihre GmbH als Tausch anzusehen sei (Mitunternehmeranteile gegen GmbH-Anteile bzw. deren Werterhöhung), zumal keine Einbringung nach den sondergesetzlichen Bestimmungen des Umgründungssteuerrechts durchgeführt wurde. Demgemäß könne auch **keine steuerneutrale Buchwertfortführung** zur Anwendung kommen, sondern es müssten die stillen Reserven im Übertragungszeitpunkt ermittelt und seitens der vormaligen Mitunternehmer versteuert werden (Veräußerungsgewinn).

Teil dieses steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns war im konkreten Fall nicht nur der Firmenwert, sondern es mussten auch die zum Übertragungszeitpunkt bestehenden Stände der negativen Kapitalkonten, die von den Gesellschaftern nicht aufzufüllen waren, versteuert werden. In Summe entstand dadurch eine hohe Ertragsteuerbelastung.

**Fazit:** Wenn Sie solche Übertragungen planen, sollten Sie sich zuvor ausführlich beraten lassen!

## **Einbringung eines tätigkeitsbezogenen Ein-Personen-Unternehmens**

**Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Einbringung eines Einzelunternehmens mit rein tätigkeitsbezogenen Leistungen möglich ist.**

Es bestehen zahlreiche Anlässe für eine Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft. Neben den steuerlichen sind auch wirtschaftliche Vorteile oder Haftungsgründe ausschlaggebend. Damit eine Einbringung steuerneutral möglich ist, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem, dass qualifiziertes Vermögen übertragen wird.

#### **Qualifiziertes Vermögen ist ausschließlich**

1. ein Betrieb,
2. ein Teilbetrieb,
3. ein Mitunternehmer-Anteil (OG, KG),

4. oder ein qualifizierter Kapitalanteil (von  $\geq 25\%$ )

Weiters müssen die **wesentlichen Betriebsgrundlagen** durch die übernehmende Körperschaft übernommen werden. Erfüllt eine Einbringung **nicht sämtliche Voraussetzungen**, ist der Vorgang nach dem allgemeinen Steuerrecht zu beurteilen. Damit kann es zur Aufdeckung stiller Reserven und somit zu einer unter Umständen hohen Ertragsteuer Belastung kommen. Auch die Grunderwerbsteuer kann sich im Falle, dass sich Grundstücke im übertragenen Vermögen befinden, erhöhen.

#### **Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes**

In einem Erkenntnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Einbringung eines Einzelunternehmens mit rein tätigkeitsbezogenen Leistungen möglich ist. Er hob dabei eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) auf und



führte aus, dass allein aus dem Umstand, dass der einbringende Unternehmer „einziger Leistungsträger“ ist, **die Einbringungsfähigkeit eines Betriebes nicht verneint werden kann.** Beratungsleistungen können nach der Verkehrsauffassung im Allgemeinen auch von anderen Personen in gleichartiger Weise erbracht werden. Zudem merkte der VwGH an, dass das Zutreffen der Anwendungsvoraussetzungen für eine Einbringung nach dem Umgründungssteuergesetz ausschließlich nach den Normen des Umgründungssteuergesetzes zu beurteilen ist. Nicht zu den Voraussetzungen einer Betriebseinbringung des Umgründungssteuergesetzes zählt, dass der

Einbringende (Unternehmer) sich verpflichtet, der GmbH als Geschäftsführer zur Verfügung zu stehen oder bestimmte operative Tätigkeiten zu verrichten.

Eine Einbringung unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Umgründungssteuerrechts kann steuerlich vorteilhaft sein. Aufgrund der Komplexität dieser Maßnahmen und der strengen formalen Vorgaben empfehlen wir jedoch, **vorab fundierte Beratung in Anspruch zu nehmen** und alle Vor- und Nachteile auszuloten. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

***Auch dieses Jahr war für viele herausfordernd.  
Gerade deshalb möchten wir uns besonders bei Ihnen für Ihre Treue  
und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.  
Wir wünschen allen Klienten, Partnern und Lesern***

***Frohe Weihnachten, sowie  
ein gesundes und erfolgreiches  
Jahr 2022!***

*Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.*

*Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m*